

KREIS OTTWEILER  
**ELVERSBERG**

BEBAUUNGSPLAN  
SATZUNG

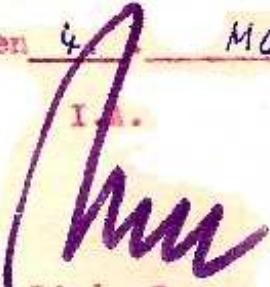
FÜR DAS GELÄNDE „IM GROSSENBRUCH“  
FLUR 6 1. ABSCHNITT

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbau-  
gesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1  
dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 7. März 1961 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Elversberg durch  
den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grund-  
lage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 4 Mai 1965

I. A.



Dipl.-Ing.  
(Kreisoberbaurat)

1 Geltungsbereich	LAUT PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINES WOHNGEBIEBT LAUT PLAN
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KRINE
2.2 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIEBT L.PL.
2.2.1 zulässige Anlagen	1. WOHNGEBAUDE 2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN- DEN LÄDEN, SCHAU- UND SPEISEWIRTS- SCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKS- BETRIEBE
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KLINKE
3 Maß der baulichen Nutzung	LAUT PLAN
3.1 Zahl der Vollgeschosse	LAUT PLAN
3.2 Grundflächenzahl	LAUT PLAN
3.3 Geschosßflächenzahl	ENTFÄLLT
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
4 Bauweise	LAUT PLAN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	LAUT PLAN
6 Stellung der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß OK Straßen- kreuz Mitte Haus bis OK Erdgeschosfboden)	LAUT HÖHENPLAN
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	LAUT PLAN UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUND- STÜCKSFÄLCE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	LAUT PLAN
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familien- heimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaul. Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt sind	ENTFÄLLT
14 Grundstücke die von der Bebauung frei- zuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	LAUT PLAN
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT PLAN
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	LAUT PLAN
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	LAUT PLAN
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	LAUT PLAN
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohnge- biete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung frei zuhalte Schutzaflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9  
Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des  
Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 ( ABl. S. 293).

LAUT ANLAGE (BAUPOLIZEIVERORDNUNG)

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf  
Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durch-  
führung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 ( ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	LAUT PLAN
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungs- maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	LAUT PLAN
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Machrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFÄLLT

Planzzeichenerklärung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerung	
RHsenelage der anbaufähigen Verkehrsflächen	ZAHL
Geschoßzahl	Z
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ
Flurgrenzen	
Reines Wohngebiet	
Allgemeines Wohngebiet	
Flächen für den Gemeinbedarf	
Garagen	
Öffentliche Parkflächen	
Grünflächen	
Spielplätze	
Flächen unter denen der Bergbau umgenutzt wird und bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	gezogen gezogen

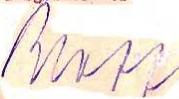
Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegt vom 15.6.1965  
bis zum 14.7.1965

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BlauG als Satzung vom Gemeinderat am 18.7.1965  
beschlossen.

Elversberg, den 28.7.1965

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 5. November 1965

Der Minister für Öffentliche Arbeiten  
und Wohnungsbau

Im Auftrag

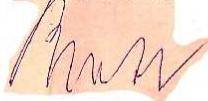
WA-G-2339/65-WÜ/GÜ



Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 16. November 1965  
ortsüblich bekanntgemacht.

Elversberg, den 16. November 1965

Der Bürgermeister



**Für den Schiedsmannsbezirk Beckingen:**

Der Angestellte Johann Schon, wohnhaft in Beckingen,  
Dillinger Straße 26,  
zum Schiedsmann.

Der Rentner Johann Portz, wohnhaft in Beckingen,  
Mühlenbadstraße 66,  
zum stellvertretenden Schiedsmann.  
Die Amtszeit endet am 25. August 1969.

**Für den Schiedsmannsbezirk Dagstuhl:**

Der Triebwagenführer Peter Rohles, wohnhaft in Dagstuhl,  
Neswendeler Straße,  
zum stellvertretenden Schiedsmann.

Die Amtszeit endet am 5. September 1969.

Merzig, den 19. September 1966

**Der Landrat des Kreises Merzig-Wadern**  
Linicus

376 **Bekanntmachung**  
über die Verpflichtung eines Schiedsmannes

Vom 19. September 1966

Durch Herrn Amtsgerichtsdirektor Wierz in Saarbrücken wurde  
am 9. September 1966

der kaufmännische Angestellte Georg Stolt,  
Saarbrücken 2, Lebacher Straße 154,

zum Schiedsmann für den Bezirk VI – Malstatt – und stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk V – ebenfalls Malstatt – eidlich verpflichtet.

Saarbrücken, den 19. September 1966

**Der Oberbürgermeister**  
Im Auftrag  
Meiser, Stadtoberinspektor

376

**Bekanntmachung**  
betreffend eine Stellenausschreibung  
des Oberbergamts Saarbrücken

Vom 21. September 1966

Bei der saarländischen Bergbehörde ist die Stelle eines Anwärters für den mittleren nichttechnischen Dienst (Bergassistent-Anwärter) zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung:

Höchstalter 30 Jahre

Volksschulabschluß oder entsprechender Bildungsstand.

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Bewerber mit Mittelschulabschluß oder entsprechendem Bildungsstand werden bevorzugt. Bewerber ohne Mittelschulabschluß, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine vorherige, in der Regel dreijährige Verwaltungslehre ableisten.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes sowie des letzten Schulzeugnisses bis spätestens 15. Oktober 1966 an das Oberbergamt, Saarbrücken 3, Am Stadten 17, zu richten.

Saarbrücken, den 21. September 1966

**Oberbergamt**  
Hug

### III. Amtliche Bekanntmachungen

1/1151 [1] **Bekanntmachung**

HR B 2081 – TEVISA GmbH, Saarbrücken – Die Gesellschafterversammlung der TEVISA GmbH in Saarbrücken hat am 8. September 1966 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft, Geschäftsstelle in Frankfurt (Main), Theodor-Heuss-Allee 102-104, zu melden.

TEVISA GmbH, Textil-Einkaufs-Vereinigung im Saarland.

in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

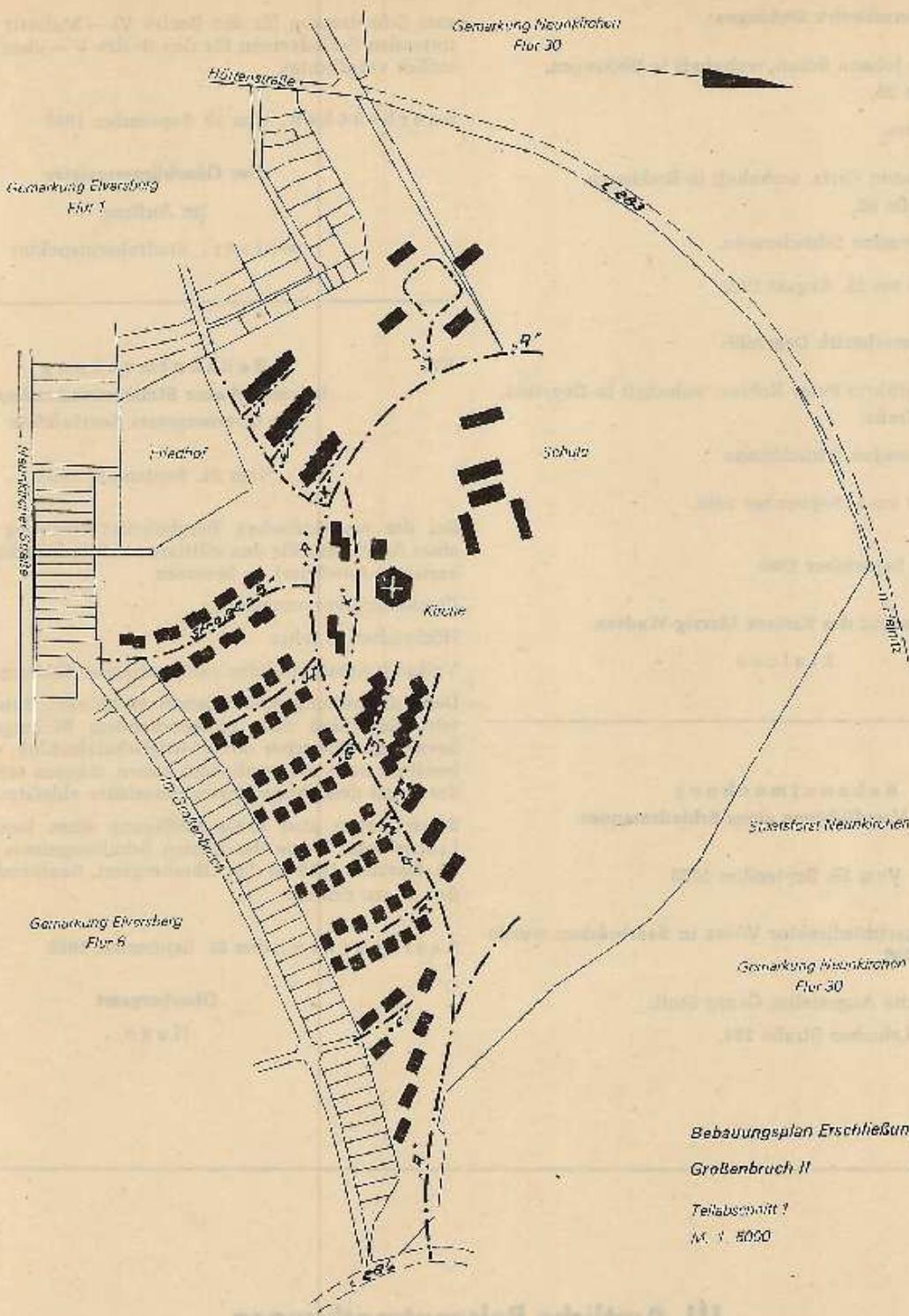
§ 1

#### Ortlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich erstreckt sich über Flurstücke von Flur 6 der Gemarkung Elversberg, sowie Flurstücke von Flur 30 der Gemarkung Neunkirchen.

(2) Der genaue Verlauf ist aus dem nachfolgend dargestellten Auszug aus der Flurkarte im ungefähren Maßstab 1:5000 ersichtlich.

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529)



## § 2

## Gestaltung der Hauptgebäude

Die Dachform ist wie folgt auszuführen:

Straße „A“ (von Grubenstraße bis Straße „F 1“, Straße „B“, Straße „E“, Straße „F 1“, Straße „F 2“, Straße „G“ und Straße „H“: Satteldach, Dachneigung 30°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.

Straße „J 1“ und Straße „J 2“: Flachdach.

Straße „A“ (gegenüber Straße „F 1“ und „F 2“), Straße „K“ (Südseite), und Straße „Y“: Satteldach, Flachdach, Dachneigung 0 bis 15°.

Straße „V“, Straße „W“ und Straße „X“: Satteldach, Flachdach, Dachneigung 0 bis 30°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.

(1) Doppel- und Reihenhäuser müssen in der äußeren Gestaltung, Dachneigung, Haustiefe und Geschosshöhe gleich sein.

(2) Für die Dacheindeckung werden nur dunkelgraue und rostbraune Asbestzementplatten, engobierte Tonziegel und dunkelgraue Betondachsteine zugelassen.

(3) Der Außenputz ist in hellen, aufeinander abgestimmten Farben auszuführen.

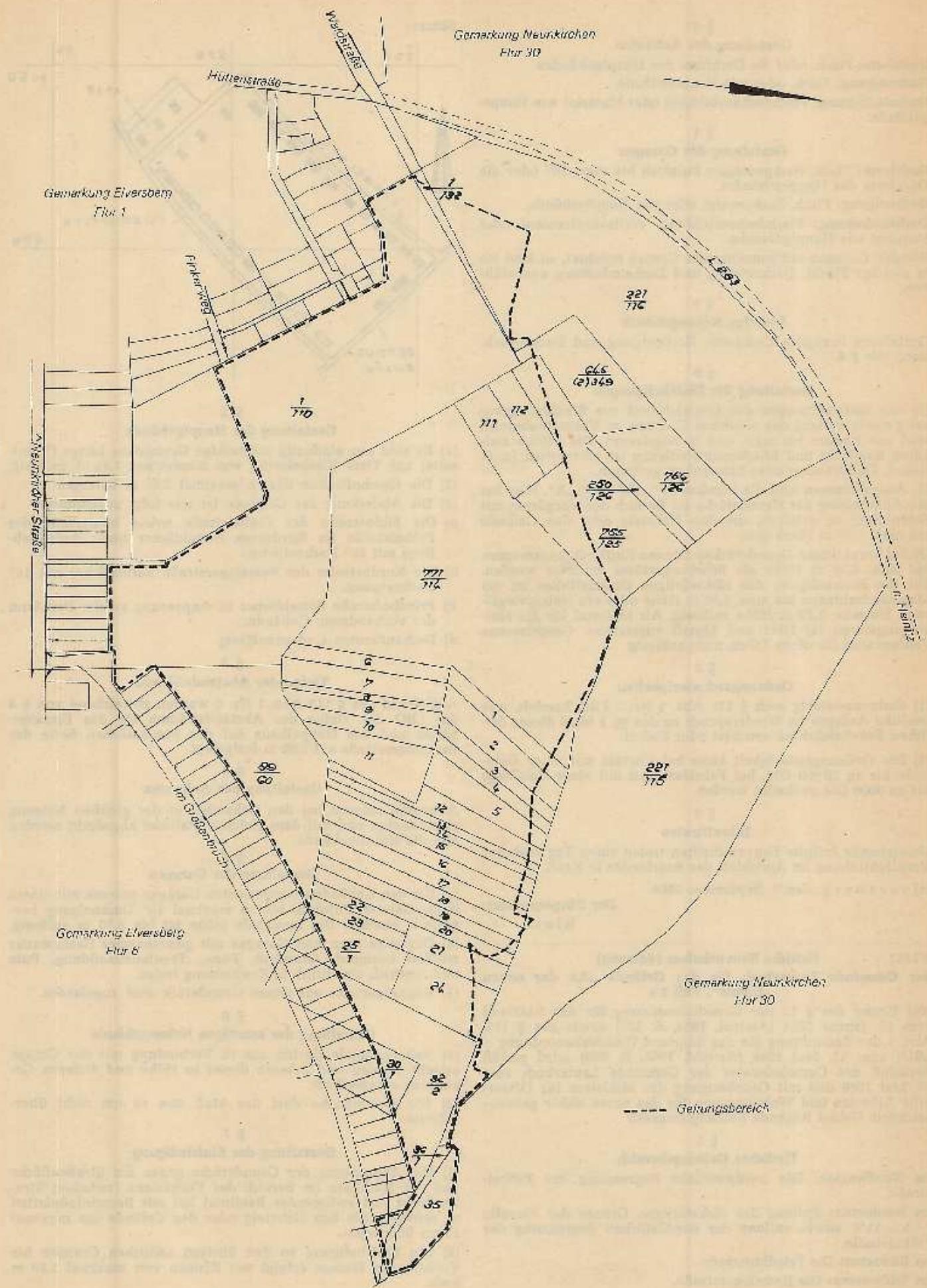
(4) Bei Verwendung von Kunstschiefer für Wandverkleidungen sind nur rechteckige Platten in einheitlichen Farben und horizontaler Anordnung – auf die Farben des Außenputzes abgestimmt – zulässig.

(5) Der Sparrenüberstand bei Satteldächern wird auf max. 0,60 m festgelegt.

(6) Der Wandputz soll gegenüber dem Sockelputz 2 bis 3 cm überstehen.

(7) Dachflächenfenster für Belichtung der Dachräume sind zugelassen.

Die einzelnen Straßen sind aus folgender Skizze ersichtlich:



## § 3

**Gestaltung der Anbauten**

**Dachform:** Flach, oder die Dachform des Hauptgebäudes.

**Dachneigung:** Flach, oder wie Hauptgebäude.

**Dacheindeckung:** Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

## § 4

**Gestaltung der Garagen**

**Dachform:** Flach, flachgeneigtes Pultdach bis max.  $10^\circ$  oder die Dachform des Hauptgebäudes.

**Dachneigung:** Flach, flachgeneigt oder wie Hauptgebäude.

**Dacheindeckung:** Flachdachausbildung, Wellasbestzement oder Material wie Hauptgebäude.

Werden Garagen auf gemeinsamer Grenze errichtet, so sind sie in gleicher Flucht, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

## § 5

**Sonstige Nebengebäude**

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 4.

## § 6

**Gestaltung der Einfriedigungen**

(1) Als Einfriedigungen des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind nur Hecken bis max. 0,80 m zugelassen. Die Fläche zwischen Baufuge und Straßeneinfriedigung ist gärtnerisch (z. B. Rasen, Ziersträucher oder Blumen) zu gestalten.

(2) Ausgenommen sind die Straßen „V“, „W“ und „X“. Hier hat die Abgrenzung der Grundstücke im Bereich der Vorgärten mit Bootplatten zu erfolgen, die den Gehsteig oder das Gelände um max. 0,10 m überragen.

(3) Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis max. 0,30 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun bis max. 1,50 m Höhe oder ein Holzspriegelzaun bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Als Material für die Hoffangstüren ist Holz und Metall zugelassen. Geschlossene Flächen sind für diese Türen nicht zulässig.

## § 7

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

## § 8

**Inkrafttreten**

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Eiwersberg, den 9. September 1966

**Der Bürgermeister:**  
Blatt

0/1137 **Ortliche Bauvorhaben (Satzung)**

**der Gemeinde Lauterbach für das Gelände „An der neuen Schule“, Teil 1 a**

Auf Grund des § 11 der Gemeindordnung für das Saarland vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. 1964, S. 123) sowie des § 113, Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landeshauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. 1965, S. 529) wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lauterbach vom 26. Mai 1966 und mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende Satzung erlassen.

## § 1

**Ortlicher Geltungsbereich**

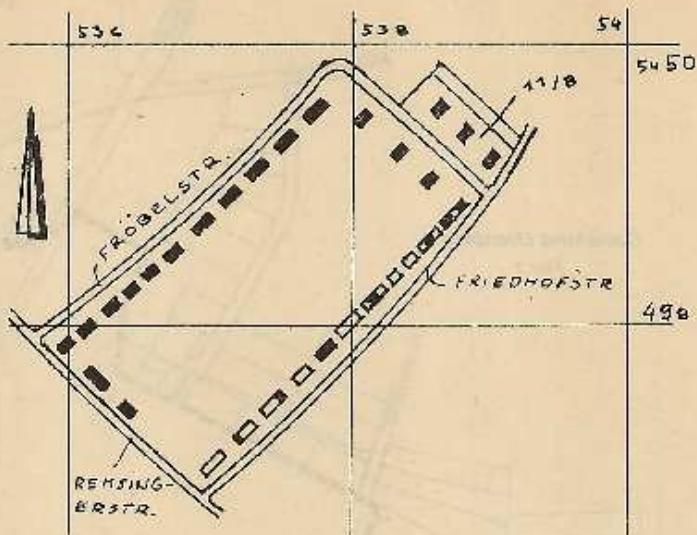
**Im Nordwesten:** Die nordwestliche Begrenzung der Fröbelstraße.

**Im Nordosten:** Entlang der rückwärtigen Grenze der Parzelle Nr. 11/8, sowie entlang der nordöstlichen Begrenzung der Fröbelstraße.

**Im Südosten:** Die Friedhofstraße.

**Im Südwesten:** Die Remsingerstraße.

## Skizze:



## § 2

**Gestaltung der Hauptgebäude**

(1) Es sind nur eindeutig rechteckige Grundrisse Länge (Traufseite) zur Tiefe (Giebelseite) von mindestens  $1,15:1$  zulässig.

(2) Die Geschosshöhen dürfen maximal 2,90 m betragen.

(3) Die Abdeckung der Gebäude ist wie folgt auszuführen:

- Die Südostseite der Fröbelstraße sowie beiderseits der Fröbelstraße im Nordosten Satteldächer ohne Aufschiebungen mit  $45^\circ$  Dachneigung.
- Die Nordostseite der Remsingerstraße Satteldächer mit  $15^\circ$  Dachneigung.
- Friedhofstraße Satteldächer in Anpassung an die Dachform der vorhandenen Gebäude.
- Dachaufbauten sind unzulässig.

## § 3

**Tiefen der Abstandsflächen**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 Nr. 6 werden abweichend von § 8 der LBO die Tiefen der Abstandsflächen für das Einzelgebäude und das Doppelhaus auf der nordöstlichen Seite der Remsingerstraße auf 5,00 m festgelegt.

## § 4

**Gestaltung der Anbauten**

Anbauten müssen bei den Gebäuden in der gleichen Neigung abgeschleppt und mit dem gleichen Material abgedeckt werden wie die Nebengebäude.

## § 5

**Gestaltung der Garagen**

(1) Die den Gebäuden zugeordneten Garagen müssen mit einem flachgeneigten Pultdach bis zu maximal  $10^\circ$  Dachneigung hergestellt werden. Die maximale Höhe ist bis 2,50 m zulässig.

(2) Doppelgaragen und Garagen mit gemeinsamer Grenzmauer müssen bezüglich Grundriss, Form, Traufausbildung, Putz und Anstrich einheitlich in Erscheinung treten.

(3) Doppelgaragen auf einem Grundstück sind zugelassen.

## § 6

**Gestaltung der sonstigen Nebengebäude**

(1) Nebengebäude dürfen nur in Verbindung mit der Garage erstellt werden und müssen dieser in Höhe und äußeren Gestaltung entsprechen.

(2) Die Grundfläche darf das Maß von 10 qm nicht überschreiten.

## § 7

**Gestaltung der Einfriedigung**

(1) Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Straßenfläche und den Nachbarn im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenflucht und zwingender Baulinie) hat mit Booteinfaßplatten zu erfolgen, die den Gehsteig oder das Gelände um maximal 10 cm überragen.

(2) Die Einfriedigung an den übrigen seitlichen Grenzen bis Vorderkante Garage erfolgt mit Zäunen von maximal 1,10 m hoch.